



Fachbereich WD 4

**Vereinbarkeit des Bundeshaushalts 2026 mit den rechtlichen
Vorgaben zum Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität**

**Vereinbarkeit des Bundeshaushalts 2026 mit den rechtlichen
Vorgaben zum Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 065/25
Abschluss der Arbeit: 18.12.2025
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Verfassungsrechtliche Vorgaben	4
2.1.	Kriterium der Zusätzlichkeit im Sinne von Art. 143h Abs. 1 Satz 2 GG	4
2.2.	Begründung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses zu Art. 143h GG	5
2.3.	Folgerungen	5
3.	Einfachgesetzliche Ausgestaltung des Kriteriums der Zusätzlichkeit in § 4 Abs. 3 SVIKG	6
3.1.	Berechnungsformel auf Grundlage des § 4 Abs. 3 SVIKG	7
3.2.	Fachliche Stellungnahmen	7
3.2.1.	Vorschlag zur Ergänzung eines projektbezogenen Aspekts	8
3.2.2.	Kritik an der Berechnung der Investitionsquote im Bundeshaushalt	8
3.2.3.	Kritik am Fehlen einer Regelung zu den Folgen eines Verfehlens der Investitionsquote	9
3.3.	Folgerungen	12
4.	Vereinbarkeit von § 4 Abs. 3 SVIKG mit Art. 143h Abs. 1 GG	12
5.	Umsetzung des § 4 Abs. 3 SVIKG im Bundeshaushalt 2026	15
6.	Fazit	18

1. Fragestellung

Die Arbeit behandelt die im Rahmen des Bundeshaushalts zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK).

Dabei werden zunächst die diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 143h Abs. 1 Grundgesetz (GG)) behandelt (2.). Daran anknüpfend wird auf die einfachgesetzliche Ausgestaltung dieser Vorgaben im Rahmen des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) eingegangen (3.). Es folgt eine Untersuchung der Frage, ob § 4 Abs. 3 SVIKG mit Art. 143h Abs. 1 GG vereinbar ist (4.). Anschließend wird auf die Umsetzung des § 4 Abs. 3 SVIKG im Bundeshaushalt 2026 eingegangen (5.). Abschließend wird ein Fazit gezogen (6.).

2. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Nach Art. 143h Abs. 1 Satz 1 GG kann der Bund ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung für **zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur** und für **zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045** mit einem Volumen von bis zu 500 Milliarden Euro errichten. Von dieser Möglichkeit hat der Bund auf Grundlage des SVIKG Gebrauch gemacht (3.).

2.1. Kriterium der Zusätzlichkeit im Sinne von Art. 143h Abs. 1 Satz 2 GG

Eine Vorgabe dazu, unter welchen Voraussetzungen Maßnahmen des Bundes als „zusätzliche Investitionen“ im Sinne von Art. 143h Abs. 1 GG anzusehen sind und damit aus dem SVIK finanziert werden dürfen, enthält Satz 2 der Vorschrift. Darin heißt es:

„Zusätzlichkeit liegt vor, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr eine angemessene Investitionsquote im Bundeshaushalt erreicht wird.“

Unter welchen Voraussetzungen von einer „angemessene[n] Investitionsquote im Bundeshaushalt“ im vorgenannten Sinne auszugehen ist, lässt sich weder dem Wortlaut des Art. 143h Abs. 1 GG noch der Gesetzessystematik entnehmen.¹ Anhaltspunkte dafür, unter welchen Voraussetzungen das beschriebene Kriterium erfüllt ist, könnten sich indes aus den **Gesetzesmaterialien** ableiten lassen. Dem wird im Folgenden nachgegangen.

1 Vgl. hierzu bereits: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, „Fragen zur Finanzierung des Krankenhaustransformationsfonds aus dem Sondervermögen nach Art. 143h GG und aus dem Klima- und Transformationsfonds“, WD 4 - 3000 - 014/25 vom 7. Mai 2025, S. 9 f., abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1086038/WD-4-014-25-pdf.pdf>, zuletzt abgerufen am 17. Dezember 2025.

2.2. Begründung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses zu Art. 143h GG

In der Begründung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses zu Art. 143h GG vom 16. März 2025 wird zu dem Kriterium der „Zusätzlichkeit“ im Sinne von Satz 1 und 2 der Vorschrift ausgeführt:

„Durch Ergänzung des Wortes ‚zusätzliche‘ wird geregelt, dass aus Mitteln des Sondervermögens ausschließlich zusätzliche Investitionen getroffen werden dürfen. Zusätzlichkeit in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn eine angemessene Investitionsquote vorliegt. Dies ist dann der Fall, **wenn der im jeweiligen Haushaltsjahr insgesamt veranschlagte Anteil an Investitionen 10 vom Hundert der Ausgaben im Bundeshaushalt ohne Sondervermögen und finanzielle Transaktionen übersteigt**. Bei den Ausgaben im Bundeshaushalt werden die Ausgaben des Bundes für Verteidigung, den Zivil- und Bevölkerungsschutz, die Nachrichtendienste, die Sicherheit in der Informationstechnologie und die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten nicht berücksichtigt, sofern sie 1 vom Hundert des Bruttoinlandsprodukts übersteigen. Näheres regelt ein Bundesgesetz.“²

Mit den im vorletzten Satz erwähnten „Ausgaben des Bundes für Verteidigung, den Zivil- und Bevölkerungsschutz, die Nachrichtendienste, die Sicherheit in der Informationstechnologie und die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten“ werden die nunmehr in Art. 115 Abs. 2 Satz 4 GG genannten Ausgaben der sog. **Bereichsausnahme** in Bezug genommen.³ Der diesbezügliche Betrag ist – soweit er 1 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) übersteigt – im Rahmen der Schuldenbremse des Bundes (Art. 109 Abs. 3, 115 Abs. 2 GG) von den Einnahmen aus Krediten abzuziehen (vgl. Art. 115 Abs. 2 Satz 4 GG und § 1a Abs. 2 G 115). Bezüglich des **Einflusses der Bereichsausnahme auf die Berechnung der Investitionsquote** und die hierzu vorgebrachte Kritik wird auf die Ausführungen unter 3. verwiesen.

2.3. Folgerungen

Die vorstehend genannte Formulierung in der Begründung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses zu Art. 143h GG gehört zu den **Gesetzesmaterialien**. Darunter werden Materialien verstanden, die den Gesetzgebungsvorgang dokumentieren.⁴ Hierzu zählen unter anderem die Begründung eines Gesetzentwurfes, die darauf bezogenen Stellungnahmen von Bundesrat (Art. 76 Abs. 2 Satz 2 GG) und Bundesregierung (Art. 76 Abs. 3 Satz 2 GG) und die Stellungnahmen, Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse.⁵

2 Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) vom 16. März 2025, BT-Drs. 20/15117, S. 23 (Hervorhebung nur hier), abrufbar unter: <https://dservver.bundestag.de/btd/20/151/2015117.pdf>, zuletzt abgerufen am 16. Dezember 2025.

3 Vgl. hierzu auch: § 1a des Gesetzes zur Ausführung von Art. 115 GG (G 115).

4 Weinmann, JA 2023, 183, 184.

5 BVerfGE 149, 126 (154, Rn. 74).

Gesetzesmaterialien entfalten für sich genommen keine rechtliche Bindungswirkung.⁶ Allerdings können sie im Rahmen der historischen Auslegung von Gesetzen relevant werden.⁷ Hierbei geht es darum, zu ermitteln, welches Verständnis der Gesetzgeber von einer Norm hatte und welche Gesichtspunkte ihn dazu veranlasst haben, sie zu erlassen.⁸

Hiervon ausgehend kann die genannte Formulierung in der Begründung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses einen Anhaltspunkt dafür bieten, ob der Gesetzgeber dem ihm nach Art. 143h Abs. 1 Satz 6 GG obliegenden **Regelungsauftrag** (wonach das „Nähere“ ein Bundesgesetz regelt) **in verfassungskonformer Weise nachgekommen** ist (4.).⁹ Auf die im Rahmen des SVIKG vorgenommene einfachgesetzliche Ausgestaltung des Kriteriums der Zusätzlichkeit wird im Folgenden näher eingegangen.

3. Einfachgesetzliche Ausgestaltung des Kriteriums der Zusätzlichkeit in § 4 Abs. 3 SVIKG

§ 4 Abs. 3 SVIKG bestimmt zu dem Kriterium der Zusätzlichkeit Folgendes:

„Zusätzlich sind die Investitionen nach den Absätzen 1 und 2 dann, wenn die im jeweiligen Haushaltsjahr im Bundeshaushalt insgesamt veranschlagten Ausgaben für Investitionen im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung 10 Prozent der veranschlagten Ausgaben im Bundeshaushalt übersteigen. Dabei werden die im jeweiligen Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben für Investitionen im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung um ausgabenseitige finanzielle Transaktionen bereinigt; die veranschlagten Ausgaben im Bundeshaushalt werden um den Betrag gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes sowie um ausgabenseitige finanzielle Transaktionen bereinigt.“

In der Gesetzesbegründung zu der genannten Vorschrift wird hierzu ausgeführt:

„Zusätzlichkeit liegt vor, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr eine angemessene Investitionsquote im Bundeshaushalt erreicht wird (Artikel 143h Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes). Die nähere Bestimmung dessen, was eine angemessene Investitionsquote ist, überlässt das Grundgesetz dem Gesetzgeber, wobei den Gesetzesmaterialien zur Schaffung des Artikels 143h des

6 Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kurzinformation „Bindungswirkung von Gesetzesbegründungen?“, WD 3 - 3000 - 114/16 vom 5. April 2016, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/425296/697f2cacf303d1d9e5854525e2496bea/wd-3-114-16-pdf-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 17. Dezember 2025.

7 Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kurzinformation „Bedeutung von Gesetzgebungsmaterialien bei der Gesetzesauslegung“, WD 3 - 3000 - 425/18 vom 28. November 2018, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/591676/492d410ffc717f2cf7756525c350eee3/WD-3-425-18-pdf.pdf>, zuletzt abgerufen am 17. Dezember 2025.

8 Ebd.

9 Zu der Indizwirkung der genannten Begründung im Rahmen der Auslegung des Art. 143h Abs. 1 GG vgl. bereits: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, „Zum Kriterium der Zusätzlichkeit im Sinne von Art. 143h Abs. 1 Grundgesetz – Bedeutung der Begründung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses“, WD 4 - 3000 - 018/25 vom 18. Juni 2025, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1102510/WD-4-018-25.pdf>, zuletzt abgerufen am 8. Dezember 2025.

Grundgesetzes eine konkrete Vorstellung zu entnehmen ist (siehe Bundestagsdrucksache 20/15117, S. 23). In diesem Sinne wählt Absatz 3 einen quantitativen Ansatz zur Bestimmung der vom Grundgesetz betrachteten Investitionsquote, um das qualitative Kriterium der Angemessenheit in der Haushaltsaufstellung handhabbar zu machen: Ausgabenseitige finanzielle Transaktionen werden sowohl bei den veranschlagten Ausgaben für Investitionen (Zähler) als auch bei den veranschlagten Ausgaben im Bundeshaushalt (Nenner) abgezogen. Darüber hinaus werden die Ausgaben im Bundeshaushalt (Nenner) auch um den Betrag gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes bereinigt. Da die Investitionsquote auf den Bundeshaushalt bezogen ist, werden Sondervermögen nicht einbezogen.“¹⁰

3.1. Berechnungsformel auf Grundlage des § 4 Abs. 3 SVIKG

Auf Grundlage des § 4 Abs. 3 SVIKG berechnet sich die Investitionsquote somit aus dem Verhältnis der bereinigten Ausgaben für Investitionen zu den bereinigten Gesamtausgaben multipliziert mit 100.¹¹

Dabei sind von den Ausgaben für Investitionen die ausgabenseitigen finanziellen Transaktionen abzuziehen (**Zähler**). Von den Gesamtausgaben sind Ausgaben der Bereichsausnahme, soweit sie 1 Prozent des BIP übersteigen, sowie die ausgabenseitigen finanziellen Transaktionen abzuziehen (**Nenner**). Der Wert des Bruchs ist mit 100 zu multiplizieren. Dies lässt sich in folgender Formel darstellen:

$$\frac{\text{Ausgaben für Investitionen – ausgabenseitige finanzielle Transaktionen}}{\text{Gesamtausgaben – Ausgaben Bereichsausnahme soweit 1 Prozent des nominalen BIP übersteigend – ausgabenseitige finanzielle Transaktionen}} \times 100$$

Bei der Berechnung werden lediglich die Ausgaben des Kernhaushalts, mithin also nicht die Ausgaben der Sondervermögen berücksichtigt.¹²

3.2. Fachliche Stellungnahmen

Der Gesetzentwurf zu § 4 Abs. 3 SVIKG¹³ (welcher seinem Wortlaut nach mit der ab 1. Januar 2025 geltenden Regelung übereinstimmt) wurde im Rahmen fachlicher Stellungnahme eingehend

10 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum SVIKG vom 7. Juli 2025, BT-Drs. 21/779, S. 11, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/007/2100779.pdf>, zuletzt abgerufen am 8. Dezember 2025.

11 Zur Berechnung vgl. im Einzelnen: Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Haushaltsgesetz 2026 vom 15. August 2025, BT-Drs. 21/600, Anlage: Entwurf Bundeshaushaltsplan 2026, Übersicht V, S. 103, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/006/2100600.pdf>, zuletzt abgerufen am 16. Dezember 2025.

12 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum SVIKG vom 7. Juli 2025, BT-Drs. 21/779, S. 11, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/007/2100779.pdf>, zuletzt abgerufen am 8. Dezember 2025.

13 Ebd., S. 6.

erörtert. Dabei stieß die in der Regelung vorgesehene Anknüpfung an die Investitionsquote im Bundeshaushalt auf – zumindest grundsätzliche – Zustimmung.¹⁴

Der Bundesrechnungshof (BRH) hatte bereits im Vorfeld (anlässlich der Einfügung des Art. 143h in das GG) empfohlen, das Kriterium der Zusätzlichkeit grundgesetzlich vorzugeben. Dies könne auf Bundesebene dadurch erreicht werden, dass die Inanspruchnahme des SVIK nur für investive Ausgaben in Frage komme, die einen bestimmten Prozentanteil am Gesamtvolumen des Bundeshaushalts überschreiten (beispielsweise 10 Prozent). Damit lasse sich sicherstellen, „dass der bisherige ungefähre Anteil der Investitionsausgaben im Bundeshaushalt erhalten bleibe und einer Verlagerung von Ausgaben aus dem Bundeshaushalt in das Sondervermögen ein Riegel vorge-schoben würde.“¹⁵

3.2.1. Vorschlag zur Ergänzung eines projektbezogenen Aspekts

Der genannte Vorschlag des BRH ähnelt der bereits im Gesetzentwurf des § 4 Abs. 3 SVIKG vorgesehenen (inzwischen unverändert in Kraft getretenen) Vorgabe. Dementsprechend kritisierte der BRH in seinem Bericht zum Entwurf des SVIKG den in § 4 Abs. 3 SVIKG zugrunde gelegten **„summenbezogenen Zusätzlichkeitsbegriff“** nicht grundsätzlich, regte aber an, diesen um einen **„projektbezogenen Aspekt“** zu ergänzen, um die Wirksamkeit zu erhöhen. Nach diesem Vorschlag dürften bereits veranschlagte Projekte nicht mehr in der 10-Prozent-Quote berücksichtigt werden, sodass vollständig ausfinanzierte Projekte von der Finanzierung über das SVIK ausgeschlossen wären.¹⁶

3.2.2. Kritik an der Berechnung der Investitionsquote im Bundeshaushalt

Während das Abstellen auf die Investitionsquote im Bundeshaushalt (wie vorstehend ausgeführt) für sich genommen grundsätzlich auf Zustimmung stieß, wurde zum Teil davon ausgegangen, dass die Quote aufgrund der in § 4 Abs. 3 SVIKG vorgesehenen Berechnung „systematisch zu

14 Vgl. etwa: Christofzik, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 25. August 2025, S. 6, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1106046/Prof-Dr-D%C3%A9sir%C3%A9-I-Christofzik.pdf>; Heinemann, Die Absicherung zusätzlicher und wachstumswirksamer Investitionen in den Errichtungsgesetzen zum Sondervermögen, Gutachten im Auftrag des Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V., DSi Sonderinformation 8 vom 8. Juli 2025, S. 12, abrufbar unter: https://steuerzahler.de/fileadmin/user_upload/DSi_Schriften/DSi_Sonderinformationen/DSi-SI_8_Juli_2025_Investitionen_in_den_Errichtungsgesetzen_zum_Sondervermoegen.pdf, jeweils zuletzt abgerufen am 10. Dezember 2025.

15 BRH, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 13. März 2025 – Gesetzentwürfe verschiedener Fraktionen zur Änderung der Art. 87a Absatz 1a sowie Art. 109 und 115 GG und zur Einfügung eines Art. 143h in das GG, S. 7, abrufbar unter: https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2025/grundgesetz-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt abgerufen am 10. Dezember 2025.

16 BRH, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 21. August 2025, Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG). BT-Drs. 21/779, S. 11, abrufbar unter: https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2025/sondervermoegen-svkg-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 8. Dezember 2025.

hoch ausgewiesen“ werde.¹⁷ Dies sei darauf zurückzuführen, dass die Ausgaben der Bereichsausnahme (soweit sie 1 Prozent des BIP übersteigen) im Nenner von den Gesamtausgaben abgezogen würden, im Zähler jedoch kein entsprechender Abzug der unter die Bereichsausnahme fallenden Investitionen von den insgesamt veranschlagten Investitionen erfolge.¹⁸ Hierdurch steige die Investitionsquote.¹⁹ Als konsistent wurde es demgegenüber angesehen, entweder auch den Zähler um Investitionen zu bereinigen, die innerhalb der Bereichsausnahme getätigt werden, oder auf den Abzug der Ausgaben der Bereichsausnahme ganz (und damit auch im Nenner) zu verzichten.²⁰

Sofern die tatsächliche (nach den genannten Maßstäben sachgerecht errechnete) Investitionsquote unter 10 Prozent liege, sei dies mit „**erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken** für den Haushalt“ verbunden.²¹

3.2.3. Kritik am Fehlen einer Regelung zu den Folgen eines Verfehlens der Investitionsquote

Weiterhin wurde kritisiert, dass der Gesetzentwurf zu § 4 Abs. 3 SVIKG keine Regelung zu den Folgen einer Unterschreitung der Investitionsquote von 10 Prozent im Bundeshaushalt enthalte.²²

-
- 17 Christofzik, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 25. August 2025, S. 6, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1106046/Prof-Dr-D%C3%A9sir%C3%A9-I-Christofzik.pdf>; ähnlich: Franke, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 25. August 2025, S. 7 („künstliche Erhöhung der Investitionsquote“), abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1105990/RA-Dr-Johannes-Franke.pdf>, jeweils zuletzt abgerufen am 9. Dezember 2025.
- 18 Christofzik, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 25. August 2025, S. 6, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1106046/Prof-Dr-D%C3%A9sir%C3%A9-I-Christofzik.pdf>, zuletzt abgerufen am 9. Dezember 2025.
- 19 Ebd.
- 20 Ebd. Für eine Berücksichtigung der Ausgaben für die Bereichsausnahme sowohl im Zähler als auch im Nenner: Franke, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 25. August 2025, S. 7, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1105990/RA-Dr-Johannes-Franke.pdf>; Ochsner, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 25. August 2025, S. 5, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1106196/Dr-Christian-Ochsner-M-A-.pdf>; Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2025/2026, S. 121, abrufbar unter: https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202526/JG202526_Gesamtausgabe.pdf, jeweils zuletzt abgerufen am 9. Dezember 2025.
- 21 Franke, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 25. August 2025, S. 7 (Hervorhebung im Original), abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1105990/RA-Dr-Johannes-Franke.pdf>, zuletzt abgerufen am 12. August 2025.
- 22 Heinemann, Die Absicherung zusätzlicher und wachstumswirksamer Investitionen in den Errichtungsgesetzen zum Sondervermögen, Gutachten im Auftrag des Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V., DSi Sonderinformation 8 vom 8. Juli 2025, S. 3, 10, 15, abrufbar unter: https://steuerzahler.de/fileadmin/user_upload/DSi_Schriften/DSi_Sonderinformationen/DSi-SI_8_Juli_2025_Investitionen_in_den_Errichtungsgesetzen_zum_Sondervermoegen.pdf; BRH, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 21. August 2025, Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG). BT-Drs. 21/779, S. 11, abrufbar unter: <https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2025/sondervermoegen-svkg-volltext.pdf?blob=publication-File&v=2>, jeweils zuletzt abgerufen am 8. Dezember 2025.

Vor diesem Hintergrund wurden Anpassungen für erforderlich gehalten, um das Kriterium der Zusätzlichkeit durchzusetzen.²³

Für den Fall, dass bereits die im Bundeshaushalt veranschlagten Investitionen die gemäß § 4 Abs. 3 SVIKG berechnete Untergrenze unterschreiten (**planmäßige Unterschreitung**), wurde vorgeschlagen, dass sich die aus dem Sondervermögen finanzierbaren Investitionen dauerhaft um den Betrag dieser Abweichung verringern.²⁴

Weiterhin wurde das Problem angesprochen, dass es im Haushaltsvollzug zu einer ungeplanten Unterschreitung der im Haushaltsplan vorgesehenen Investitionsquote kommen könne (**Soll-Ist-Abweichung**).²⁵ In der Vergangenheit hätten die Ist-Werte gerade bei den Investitionen deutlich unter den Soll-Werten gelegen.²⁶ Die alleinige Berechnung der Investitionsquote anhand von Soll-Werten schaffe „Fehlanreize zur bloßen Veranschlagung von Investitionen“. ²⁷ Sofern der Bund im Haushaltsvollzug die Investitionsquote verfehle, ergebe sich hieraus nach der genannten Regelung keinerlei Konsequenz.²⁸ Dementsprechend wurde die Einschätzung vertreten, dass das Kriterium der Zusätzlichkeit durch die genannten Soll-Ist-Abweichungen unterlaufen werden könne²⁹ und damit wirkungslos werde.³⁰

-
- 23 Heinemann, Die Absicherung zusätzlicher und wachstumswirksamer Investitionen in den Errichtungsgesetzen zum Sondervermögen, Gutachten im Auftrag des Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V., DSi Sonderinformation 8 vom 8. Juli 2025, S. 3, 15, abrufbar unter: https://steuerzahler.de/fileadmin/user_upload/DSi_Schriften/DSi_Sonderinformationen/DSi-SI_8_Juli_2025_Investitionen_in_den_Errichtungsgesetzen_zum_Sondervermoegen.pdf, zuletzt abgerufen am 11. Dezember 2025.
- 24 Ebd., S. 15 f.
- 25 Ebd.
- 26 Christofzik, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 25. August 2025, S. 7, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1106046/Prof-Dr-D%C3%A9sir%C3%A9-I-Christofzik.pdf>; Ochsner, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 25. August 2025, S. 5, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1106196/Dr-Christian-Ochsner-M-A-.pdf>; jeweils zuletzt abgerufen am 9. Dezember 2025.
- 27 Ebd., S. 8.
- 28 BRH, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 21. August 2025, Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG). BT-Drs. 21/779, S. 11, abrufbar unter: https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2025/sondervermoegen-svkg-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 8. Dezember 2025.
- 29 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2025/2026, S. 121, abrufbar unter: https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202526/IG202526_Gesamtausgabe.pdf, zuletzt abgerufen am 9. Dezember 2025.
- 30 BRH, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 21. August 2025, Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG). BT-Drs. 21/779, S. 11, abrufbar unter: https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2025/sondervermoegen-svkg-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 8. Dezember 2025.

Vor diesem Hintergrund wurde zum einen vorgeschlagen, eine Nachholung der im Bundeshaushalt veranschlagten, im Haushaltsvollzug jedoch nicht vorgenommenen Investitionen innerhalb von zwei Jahren vorzusehen.³¹ Sofern diese Nachholung nicht erfolge, solle es zu einer dauerhaften Verringerung der aus dem SVIK finanzierbaren Investitionen um den Betrag der Abweichung kommen.³² Zu diesem Zweck sei im Rahmen des Haushaltsvollzuges jährlich darzulegen, „wie hoch die Abweichung zwischen Soll- und Ist-Quote ist und wie die Nachholung erfolgt.“³³

Der BRH schlug dagegen einen Mechanismus vor, bei dem eine Unterschreitung der 10-Prozent-Grenze im Haushaltsvollzug bei der Anwendung der Grenze für die nächste Haushaltsaufstellung ausgeglichen wird.³⁴ Die Mindest-Investitionsquote für die Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln aus dem SVIK könne dann etwa bei 10 Prozent zuzüglich des Differenzbetrages liegen.³⁵

-
- 31 Heinemann, Die Absicherung zusätzlicher und wachstumswirksamer Investitionen in den Errichtungsgesetzen zum Sondervermögen, Gutachten im Auftrag des Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V., DSI Sonderinformation 8 vom 8. Juli 2025, S. 3, 15, abrufbar unter: https://steuerzahler.de/fileadmin/user_upload/DSi_Schriften/DSi_Sonderinformationen/DSi-SI_8_Juli_2025_Investitionen_in_den_Errichtungsgesetzen_zum_Sondervermoegen.pdf; ebenso: Christofzik, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 25. August 2025, S. 7, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1106046/Prof-Dr-D%C3%A9sir%C3%A9-I-Christofzik.pdf>; ähnlich: Ochsner, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 25. August 2025, S. 5, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1106196/Dr-Christian-Ochsner-M-A-.pdf>; Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2025/2026, S. 121, abrufbar unter: https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202526/JG202526_Gesamtausgabe.pdf, jeweils zuletzt abgerufen am 9. Dezember 2025.
- 32 Heinemann, Die Absicherung zusätzlicher und wachstumswirksamer Investitionen in den Errichtungsgesetzen zum Sondervermögen, Gutachten im Auftrag des Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V., DSI Sonderinformation 8 vom 8. Juli 2025, S. 3, 15, abrufbar unter: https://steuerzahler.de/fileadmin/user_upload/DSi_Schriften/DSi_Sonderinformationen/DSi-SI_8_Juli_2025_Investitionen_in_den_Errichtungsgesetzen_zum_Sondervermoegen.pdf; Christofzik, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 25. August 2025, S. 7, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1106046/Prof-Dr-D%C3%A9sir%C3%A9-I-Christofzik.pdf>; Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2025/2026, S. 121, abrufbar unter: https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202526/JG202526_Gesamtausgabe.pdf, jeweils zuletzt abgerufen am 9. Dezember 2025.
- 33 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2025/2026, S. 121, abrufbar unter: https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202526/JG202526_Gesamtausgabe.pdf, ähnlich: Ochsner, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 25. August 2025, S. 5, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1106196/Dr-Christian-Ochsner-M-A-.pdf>, jeweils zuletzt abgerufen am 9. Dezember 2025.
- 34 BRH, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 21. August 2025, Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG). BT-Drs. 21/779, S. 11, abrufbar unter: https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2025/sondervermoegen-svkg-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 8. Dezember 2025.

- 35 Ebd.

3.3. Folgerungen

Der Gesetzgeber hat die aus den genannten Kritikpunkten abgeleiteten **Vorschläge im Rahmen des SVIKG nicht aufgegriffen**. Dementsprechend sieht § 4 Abs. 3 SVIKG einen ausschließlich „summenbezogenen Zusätzlichkeitsbegriff“ vor, der nicht durch einen „projektbezogenen Aspekt“ ergänzt wurde (3.2.1.). Bei der Berechnung der Investitionsquote werden die Ausgaben der Bereichsausnahme allein im Nenner abgezogen (3.2.2.). Weiterhin trifft die Vorschrift keine mit den beschriebenen Anregungen übereinstimmende Regelung zu den Folgen eines Verfehlens der Investitionsquote (3.2.3.).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die **Frage, ob § 4 Abs. 3 SVIKG mit Art. 143h Abs. 1 GG vereinbar ist**. Bejahendenfalls wäre § 4 Abs. 3 SVIKG als verfassungsrechtlich zulässiger Maßstab für die Angemessenheit der Investitionsquote im Bundeshaushalt anzusehen. Hiervon ausgehend wären im Jahr 2026 Maßnahmen als „zusätzliche Investitionen“ aus dem SVIK finanzierbar, wenn die im Bundeshaushalt 2026 insgesamt veranschlagten Ausgaben für Investitionen nach der genannten Berechnung 10 Prozent der veranschlagten Gesamtausgaben übersteigen.

Bei Annahme einer Unvereinbarkeit mit Art. 143h Abs. 1 GG wäre § 4 Abs. 3 SVIKG dagegen nicht als verfassungsrechtlich zulässiger Maßstab für die Angemessenheit der Investitionsquote im Bundeshaushalt anzusehen. Eine Überschreitung der genannten Investitionsquote im Bundeshaushalt 2026 auf Grundlage der beschriebenen Berechnung würde in diesem Fall nicht ausreichen, um Maßnahmen, die aus dem SVIK finanziert werden sollen, als „zusätzliche Investitionen“ anzusehen. Hiervon ausgehend wäre eine Inanspruchnahme des SVIK nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen hierfür zuvor in verfassungskonformer Weise geregelt und im Bundeshaushalt entsprechend umgesetzt würden.

Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln aus dem SVIK im Bundeshaushalt 2026 erfüllt werden, hängt somit davon ab, ob § 4 Abs. 3 SVIKG im Hinblick auf das Kriterium der Zusätzlichkeit einen mit Art. 143h Abs. 1 GG zu vereinbarenden Maßstab bildet. Dies wird im Folgenden erörtert.

4. Vereinbarkeit von § 4 Abs. 3 SVIKG mit Art. 143h Abs. 1 GG

Nach Art. 143h Abs. 1 Satz 2 GG liegt Zusätzlichkeit vor, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr eine angemessene Investitionsquote im Bundeshaushalt erreicht wird.

Die genannte Verfassungsvorschrift legt somit einen „**summenbezogenen Zusätzlichkeitsbegriff**“ zu Grunde. Hiermit steht § 4 Abs. 3 SVIKG im Einklang. Zwar ließe sich der Zweck des Kriteriums der Zusätzlichkeit (Vermeidung der Verlagerung bisher im Kernhaushalt veranschlagter Investitionen in das SVIK)³⁶ möglicherweise noch wirksamer umsetzen, wenn der

36 Dieser Zweck wird unter anderem genannt bei: BRH, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 21. August 2025, Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG). BT-Drs. 21/779, S. 11, abrufbar unter: https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2025/sondervermoegen-sviki-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 8. Dezember 2025.

„summenbezogene Zusätzlichkeitsbegriff“ um einen **„projektbezogenen Aspekt“** ergänzt würde³⁷ (3.2.1.). Der Wortlaut des Art. 143h Abs. 1 Satz 2 GG gibt eine solche Gestaltung indes nicht zwingend vor.

Weiterhin stellt die Vorschrift auf eine angemessene Investitionsquote „im Bundeshaushalt“ ab. Dies spricht dafür, dass bei der Berechnung der Quote die im Haushaltsplan des Bundes veranschlagten Investitionen zugrunde zu legen sind. **Eine tatsächliche Vornahme der Investitionen und eine entsprechende Inanspruchnahme der veranschlagten Mittel im Rahmen des Haushaltsvollzugs setzt Art. 143h Abs. 1 Satz 2 GG nicht voraus.** Zwar wird vertreten, dass das Kriterium der Zusätzlichkeit durch das Nichtbestehen einer Regelung zu den Folgen einer Verfehlung der Investitionsquote unterlaufen werden könne (3.2.3.). Dem Wortlaut des Art. 143h Abs. 1 Satz 2 GG lässt sich indes nicht entnehmen, dass auf einfachgesetzlicher Ebene eine entsprechende Regelung geschaffen werden müsste, um die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln aus dem SVIK zu erfüllen.

Fraglich ist indes, ob die in § 4 Abs. 3 SVIKG vorgesehene Berechnung der Investitionsquote den Anforderungen des Art. 143h Abs. 1 Satz 2 GG genügt. Wie bereits ausgeführt, werden **die unter die Bereichsausnahme fallenden Ausgaben allein von den Gesamtausgaben (das heißt im Nenner des entsprechenden Bruchs) abgezogen.** Bei den Ausgaben für Investitionen (Zähler) findet kein Abzug der unter die Bereichsausnahme fallenden Investitionen statt. Als sachgerecht wird es indes angesehen, entweder auch den Zähler um Investitionen zu bereinigen, die innerhalb der Bereichsausnahme getätigt werden, oder auf den Abzug der Ausgaben der Bereichsausnahme ganz (und damit auch im Nenner) zu verzichten³⁸ (3.2.2.).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der auf Grundlage des § 4 Abs. 3 SVIKG ermittelte Wert als **„angemessene Investitionsquote im Bundeshaushalt“** im Sinne von Art. 143h Abs. 1 Satz 2 GG anzusehen ist, bei deren Erreichen **„Zusätzlichkeit“** im Sinne der genannten Verfassungsvorschrift vorliegt.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass das „Nähere“ nach Art. 143h Abs. 1 Satz 6 GG ein Bundesgesetz regelt. Angesichts dieses **Regelungsauftrags** obliegt es dem Gesetzgeber, die Vorgaben des Art. 143h Abs. 1 GG **näher auszugestalten**, soweit der Wortlaut der Vorschrift hierfür **Spielraum** bietet. Weder der Formulierung „angemessene Investitionsquote im Bundeshaushalt“ noch der Gesetzessystematik auf Verfassungsebene lassen sich bezifferbare Grenzen hinsichtlich der Frage entnehmen, in welcher Höhe im Bundeshaushalt Investitionen veranschlagt werden müssen, um das Kriterium der Zusätzlichkeit zu erfüllen. Das Merkmal „angemessen“ wird in der Literatur dementsprechend als „uferlos unbestimmt“ angesehen.³⁹ Die Auslegungslast liege daher „gänzlich bei dem Bundesgesetzgeber als Erstinterpret und dem Bundesverfassungsgericht als

37 Ebd.

38 Christofzik, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 25. August 2025, S. 6, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1106046/Prof-Dr-D%C3%A9sir%C3%A9-I-Christofzik.pdf>, zuletzt abgerufen am 9. Dezember 2025.

39 Reimer, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 63. Edition, Stand: 15. September 2025, Art. 143h GG, Rn. 18.

Letztinterpret.⁴⁰ Weiterhin wird das **Merkmal „angemessen“ als unbestimmter Rechtsbegriff** eingeordnet, der dem Gesetzgeber viel Spielraum lasse.⁴¹

Festzuhalten bleibt somit, dass es sich bei der Formulierung „angemessene Investitionsquote im Bundeshaushalt“ um eine konkretisierungsbedürftige Vorgabe handelt, die auf einfachgesetzlicher Ebene näher auszugestalten war. Eine solche Ausgestaltung hat der Gesetzgeber mit § 4 Abs. 3 SVIKG vorgenommen.

Fraglich könnte allenfalls sein, ob dabei ein bestimmter Rahmen zu beachten war und – bejahendenfalls – ob dieser Rahmen durch die genannte Regelung eingehalten wird. Insoweit könnte die bereits zitierte Formulierung in der **Begründung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses**⁴² zu Art. 143h GG von Bedeutung sein (2.2.), mit welcher § 4 Abs. 3 SVIKG inhaltlich übereinstimmt.

Wie bereits ausgeführt, entfalten **Gesetzesmaterialien** (zu denen auch die genannte Begründung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses gehört) für sich genommen keine rechtliche Bindungswirkung. Vielmehr kann ihnen lediglich eine **Indizwirkung im Rahmen der historischen Auslegung** zukommen. Dementsprechend wird die zitierte Formulierung des Haushaltsausschusses in der Literatur als „eine mögliche, aber nicht zwingende Interpretation der verfassungsrechtlichen Vorgabe“ angesehen.⁴³

Die **inhaltliche Übereinstimmung** zwischen der **Begründung der Beschlussempfehlung** des Haushaltsausschusses und **§ 4 Abs. 3 SVIKG** spricht indes dafür, dass der Gesetzgeber den ihm erteilten **Regelungsauftrag in verfassungskonformer Weise umgesetzt** hat. Davon zu trennen ist die Frage, ob sich das Kriterium der Zusätzlichkeit durch eine andere Berechnung, wie sie etwa von den zitierten Stimmen vorgeschlagen wird, in konsistenterer und wirksamerer Weise umsetzen ließe. Aus rechtlicher Sicht ist insoweit zu berücksichtigen, dass der Verfassungswortlaut eine solche Regelung zwar ermöglicht, aber nicht zwingend vorgibt.

Hiervon ausgehend wird Art. 143h Abs. 1 Satz 2 GG durch § 4 Abs. 3 SVIKG in rechtlich vertretbarer Weise konkretisiert. Die letztgenannte Vorschrift ist somit als zulässiger Maßstab bezüglich der Frage anzusehen, ob eine angemessene Investitionsquote im Bundeshaushalt im Sinne der entsprechenden verfassungsrechtlichen Vorgabe erreicht wird.

Dementsprechend wären die in Art. 143h Abs. 1 GG genannten Investitionen im Jahr 2026 „zusätzlich“ und damit aus dem SVIK finanzierbar, wenn nach der aus § 4 Abs. 3 SVIKG folgenden Berechnung die im Bundeshaushalt 2026 insgesamt veranschlagten Ausgaben für Investitionen

40 Ebd.

41 Heintzen, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage 2025, Art. 143h GG, Rn. 7.

42 Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) vom 16. März 2025, BT-Drs. 20/15117, S. 23, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/151/2015117.pdf>, zuletzt abgerufen am 18. Dezember 2025.

43 Heintzen, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage 2025, Art. 143h GG, Rn. 7.

10 Prozent der veranschlagten Gesamtausgaben übersteigen. Fraglich ist, ob die genannte Voraussetzung im Rahmen des Bundeshaushalts 2026 erfüllt wird. Dies wird im Folgenden erörtert.

5. Umsetzung des § 4 Abs. 3 SVIKG im Bundeshaushalt 2026

§ 14 Abs. 1 Nr. 2 BHO sieht als Anlage zum Haushaltsplan unter anderem „eine aggregierte Darstellung des Anteils der für das jeweilige Haushaltsjahr insgesamt veranschlagten Ausgaben für Investitionen an den veranschlagten Ausgaben im Bundeshaushalt“ vor. Hinsichtlich der darzustellenden Berechnung heißt es in der Vorschrift:

„dabei werden die veranschlagten Ausgaben für Investitionen um ausgabenseitige finanzielle Transaktionen bereinigt; darüber hinaus werden von den veranschlagten Ausgaben im Bundeshaushalt die Ausgaben der Bereichsausnahme nicht berücksichtigt, soweit sie 1 Prozent des nominalen Bruttoinlandprodukts übersteigen sowie ausgabenseitige finanzielle Transaktionen abgezogen,“

Die Darstellung knüpft somit an die vorstehend erörterten Vorgaben des § 4 Abs. 3 SVIKG zum Kriterium der Zusätzlichkeit und die sich daraus ergebende Berechnung an.

Eine entsprechende **Übersicht** mit dem Titel „Zusammenfassung des Anteils der veranschlagten Investitionen an den gesamten Ausgaben“, in welcher die **Investitionsquote** berechnet wird, wurde bereits dem **Regierungsentwurf des Bundeshaushaltsplans 2026 als Anlage beigelegt**.⁴⁴ Die Berechnung wird darin auf Grundlage der zitierten Formulierung in der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses zu Art. 143h GG⁴⁵ vorgenommen, welche (wie ausgeführt) mit der nunmehr in § 4 Abs. 3 SVIKG vorgesehenen Berechnung übereinstimmt. Auf diese Weise wird eine Investitionsquote von 10,4 Prozent im Bundeshaushalt ermittelt.

In der genannten Übersicht sind noch nicht die im Haushaltsgesetzgebungsverfahren vorgenommenen Veränderungen der veranschlagten finanziellen Mittel berücksichtigt. Diese lassen sich jedoch anhand eines gesonderten Dokuments zum Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages über das Haushaltsgesetz 2026 nachvollziehen.⁴⁶

Die folgende Darstellung orientiert sich daher in ihrer Grundstruktur an der genannten, dem Regierungsentwurf des Bundeshaushaltsplans 2026 als Anlage beigelegten Übersicht zur

44 Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Haushaltsgesetz 2026 vom 15. August 2025, BT-Drs. 21/600, Anlage: Entwurf Bundeshaushaltsplan 2026, Übersicht V, S. 103, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/006/2100600.pdf>, zuletzt abgerufen am 16. Dezember 2025.

45 Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) vom 16. März 2025, BT-Drs. 20/15117, S. 23, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/151/2015117.pdf>, zuletzt abgerufen am 18. Dezember 2025.

46 Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages zum Haushaltsgesetz 2026 vom 28. November 2025, BR-Drs. 687/25, S. 4, 6, 9 f., abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/brd/2025/0687-25.pdf>, zuletzt abgerufen am 15. Dezember 2025.

Berechnung der Investitionsquote,⁴⁷ berücksichtigt dabei jedoch die im Haushaltsgesetzgebungsverfahren vorgenommenen Änderungen. Die entsprechende Aktualisierung der Beträge für das Jahr 2026 basiert auf den Angaben in dem bereits zitierten Dokument zum Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages über das Haushaltsgesetz 2026.⁴⁸ Hinsichtlich der Höhe der Beträge können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

	Betrag für 2026 in 1 000 Euro
I. Zu berücksichtigende Ausgaben	
A) Investitionen	
1. Veranschlagte Ausgaben für Investitionen insgesamt ⁴⁹	58 353 829
2. Ausgabeseitige finanzielle Transaktionen im Sinne von § 3 Satz 1 G 115 ⁵⁰	10 486 000
Bereinigte Ausgaben für Investitionen (Differenz zwischen 1. und 2.)	47 867 829
B) Gesamtausgaben	
1. Veranschlagte Gesamtausgaben ⁵¹	524 540 138
2. Ausgabeseitige finanzielle Transaktionen im Sinne von § 3 Satz 1 G 115 ⁵²	10 486 000
3. Ausgaben der Bereichsausnahmen gemäß Art. 109 und 115 GG ⁵³	100 862 256
davon	

47 Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Haushaltsgesetz 2026 vom 15. August 2025, BT-Drs. 21/600, Anlage: Entwurf Bundeshaushaltsplan 2026, Übersicht V, S. 103, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/006/2100600.pdf>, zuletzt abgerufen am 16. Dezember 2025.

48 Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages zum Haushaltsgesetz 2026 vom 28. November 2025, BR-Drs. 687/25, S. 4, 6, 9 f., abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/brd/2025/0687-25.pdf>, zuletzt abgerufen am 15. Dezember 2025.

49 Ebd., S. 6, Ausgaben für Investitionen 2026, Summe Haushalt 2026.

50 Ebd., S. 10, Nr. 4ba (Betrag in Millionen Euro ausgewiesen).

51 Ebd., S. 4, Summe Ausgaben 2026.

52 Ebd., S. 10, Nr. 4ba. (Betrag in Millionen Euro ausgewiesen).

53 Ebd., S. 9, Summe aus Nr. 1. bis 5.

im Einzelplan 14 veranschlagte Ausgaben ⁵⁴	82 235 190
im Einzelplan 06 veranschlagte Ausgaben für den Zivil- und Bevölkerungsschutz ⁵⁵	2 082 074
in den Einzelplänen 04 und 06 veranschlagte Ausgaben für die Nachrichtendienste ⁵⁶	2 201 125
in allen Einzelplänen veranschlagte Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme ⁵⁷	2 797 068
im Einzelplan 60 veranschlagten Ausgaben für die Ertüchtigungshilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten ⁵⁸	11 546 799
4. Nominales BIP des Haushaltsjahres 2026 (gemäß gesamtwirtschaftlicher Vorausschätzung der Bundesregierung) ⁵⁹	4 632 734 000
5. 1 Prozent des nominalen BIP	46 327 340
6. Überschreibungsbetrag (Differenz zwischen 3. und 5.)	54 534 916
Bereinigte Gesamtausgaben (Differenz zwischen 1. und der Summe aus 2. und 6.)	459 519 222
II. Investitionsquote	10,4 Prozent
Die Investitionsquote berechnet sich aus dem Verhältnis der bereinigten Ausgaben für Investitionen zu den bereinigten Gesamtausgaben multipliziert mit 100 Prozent.	

54 Ebd., Nr. 1.

55 Ebd., Nr. 2.

56 Ebd., Nr. 3.

57 Ebd., Nr. 4.

58 Ebd., Nr. 5.

59 In dem vorstehend zitierten Dokument zum Beschluss des Deutschen Bundestages (Ebd., S. 10, Nr. 2.) wird das nominale BIP des Jahres 2024 mit 4 328 970 Millionen Euro ausgewiesen. Laut der Prognose der Bundesregierung zur Veränderung des Bruttoinlandsprodukts bis 2027 wird für das Jahr 2025 von einem nominalen Wachstum von 3,0 Prozent und für das Jahr 2026 von 3,9 Prozent ausgegangen, vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Eckwerte der Herbstprojektion 2025, abrufbar unter: https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckwerte-der-herbstprojektion-2025.pdf?__blob=publicationFile&v=7, zuletzt abgerufen am 16. Dezember 2025.

Der vorstehenden Übersicht liegt mithin die bereits dargestellte Berechnungsformel zugrunde, welche sich aus § 4 Abs. 3 SVIKG ergibt (3.1.):

$$\frac{\text{Ausgaben für Investitionen – ausgabenseitige finanzielle Transaktionen}}{\text{Gesamtausgaben – Ausgaben Bereichsausnahme soweit 1 Prozent des nominalen BIP übersteigend – ausgabenseitige finanzielle Transaktionen}} \times 100$$

Die Investitionsquote beträgt danach rund 10,4 Prozent.

6. Fazit

Festzuhalten bleibt somit, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 SVIKG für das Kriterium der Zusätzlichkeit im Bundeshaushalt 2026 erfüllt werden. Wie ausgeführt, ist § 4 Abs. 3 SVIKG mit Art. 143h Abs. 1 GG vereinbar und bildet somit eine verfassungsrechtlich zulässige Berechnungsgrundlage. Dementsprechend sind die im Jahr 2026 aus dem SVIK finanzierten „Investitionen in die Infrastruktur“ und „Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045“ als „zusätzliche Investitionen“ im Sinne von Art. 143h Abs. 1 GG und § 4 Abs. 3 SVIKG anzusehen. Der Bundeshaushalt 2026 erfüllt somit die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Voraussetzungen für das in den genannten Vorschriften definierte Kriterium der Zusätzlichkeit.
